

Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992

Vom 12. Juni 1994

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 litera c) und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Dezember 1993

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 bei.
2. Der Kantonsrat kann den Rücktritt vom Konkordat beschliessen und Änderungen des Konkordates genehmigen.
3. Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts, den Anwendungsbereich des Konkordates auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.
4. Die Behörde, die von einem andern Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 24 des Konkordats), ist die Staatsanwaltschaft.²⁾
5. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten am 23. August 1994.³⁾

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ Ziffer 4 Fassung vom 5. November 2003.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 5. November 2003 am 1. August 2005.